

Geschäftsnummer

(23) 6 KLS 17/90

Landgericht Mannheim

- 23. Große Strafkammer –
(Wirtschaftsstrafkammer 3)

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache
gegen

den am 16. September 1940 in Witten/Ruhr geborenen, in 7630 Lahr, Hochstraße 8,
wohnhaften, verheirateten Diplomvolkswirt deutscher Staatsangehörigkeit

Dr. Jürgen Hippenstiel-Imhausen¹

wegen Verdachts des Vergehens gegen das Außenwirtschaftsgesetz u.a.

hat das Landgericht Mannheim – 23. Große Strafkammer, Wirtschaftsstrafkammer 3 - , in den
Sitzungen am 11., 12., 13., 15., 18., 20., 21., 22., 25., 26., und 27. Juni 1990, an denen
teilgenommen haben

Vors. Richter am Landgericht Dr. H.
als Vorsitzender

Richter am Landgericht G.
Richter am Landgericht A.
als beisitzende Richter,

M. H.,
H.B.
als Schöffen

¹ Die Namen „Dr. Jürgen Hippenstiel-Imhausen“ und „Dr. Ishan Barbouti“ sind als Personen der Zeitgeschichte
im Klartext genannt.

Oberstaatsanwalt W.
Staatsanwalt (Gl) K.
als Beamte der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Dr. W, Stuttgart,
Rechtsanwalt K., Sindelfingen,
Rechtsanwalt K, Heidelberg,
als Verteidiger

JOS W., Rechtsreferendar Sch.
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

am 27. Juni 1990

für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte

Dr. Jürgen Hippelstiel-Imhausen
aus Witten a.d.Ruhr

ist

eines Vergehens nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG
sowie der Steuerhinterziehung

schuldig.

Er wird deshalb zu seiner Gesamtfreiheitsstrafe von

fünf Jahren

verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angew. Strafvorschriften: §§ 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG
370 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 AO,
53 StGB

G R Ü N D E :

(abgekürzt gem. § 267 Abs. IV StPO)

A. Zur Person, Haft

1. Der Angeklagte Dr. Jürgen Hippenstiel-Imhausen wurde am 16.9.1940 in Witten an der Ruhr als Sohn des Fabrikanten Richard Hippenstiel und dessen Ehefrau Marie, geb. Buddensiek, geboren. Er hat noch einen älteren Bruder und eine jüngere Schwester.

Der Angeklagte wuchs in Wetter an der Ruhr auf. Nach vierjährigem Volksschulbesuch wechselte er 1951 auf das Gymnasium über, wo er Anfang 1960 die Reifeprüfung ablegte. Anschließend begann er, an der Universität Bonn Volkswirtschaft und Rechtswissenschaften zu studieren. Nach viersemestrigem Studium beider Fachrichtungen verlegte er sich ausschließlich auf das der Volkswirtschaft, das er im Mai 1965 mit dem Diplom abschloß.

Im Juli 1965 begann er seine berufliche Tätigkeit bei den Unternehmen der Imhausen-Gruppe in Lahr; es handelt sich hierbei um chemische Industrie. Insbesondere war er dort mit der Bearbeitung von Bewertungsfragen und Betriebsabrechnungen betraut. Im Herbst 1967 unterbrach er diese Tätigkeit, um eine im Vorjahr begonnene Dissertation an dem von seinem Doktorvater geleiteten Institut an der Universität Innsbruck fortzusetzen. Im Frühjahr 1970 wurde er dort mit der Bestnote zum Dr. rer.oec. promoviert.

Im September 1970 kehrte der Angeklagte zur Imhausen-Gruppe zurück als Assistent der Geschäftsführung und persönlicher Sekretär von Prof. Dr. Karl-Heinz Imhausen, dem seinerzeit verantwortlichen Unternehmer. Bereits damals für eine künftig führende Rolle in der Unternehmensgruppe vorgesehen, wurde ihm im Frühjahr 1971 für verschiedene Unternehmen Prokura erteilt. Nur wenige Jahre später war er in allen werbenden Unternehmen Mit- oder Alleingeschäftsführer.

Im Juni 1972 heiratete der Angeklagte Violette Imhausen, die ältere der beiden Töchter von Prof. Dr. Karl-Heinz Imhausen. Seither führt er mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde den Namen „Hippenstiel-Imhausen“. Am 25.5.1978 wurde der Sohn Jan Cyrill Hippenstiel-Imhausen geboren.

Im Jahre 1978 verstarb der Vater des Angeklagten. Dieser ist heute mit 17 % am Stammkapital des väterlichen Unternehmens, der Firma Richard Hippenstiel Maschinenbau GmbH in Wetter an der Ruhr, beteiligt und wird dort gelegentlich beratend tätig.

Seit dem Tod seines Schwiegervaters im September 1983 bestimmt der Angeklagte die Geschäftspolitik der Imhausen-Gruppe.

2. Der Angeklagte ist nicht vorbestraft. Er befindet sich in vorliegender Sache seit dem 10.5.1989 in Untersuchungshaft.

B. Die Firmengruppe Imhausen

1. Unternehmensgeschichte

Die Firmengruppe Imhausen hat ihren Ursprung in den unternehmerischen Aktivitäten des Nahrungsmittelchemikers Arthur Imhausen, der seine erste eigene Firma im Jahre 1905 gründete. Unter seiner Führung waren Imhausen-Unternehmen an bedeutenden Entwicklungen und Erfindungen beteiligt, so z. B. an:

der Entwicklung eines Verfahrens zur Herstellung synthetischer Fettsäuren durch Paraffinoxydation (1934 bis 1936),

der erstmaligen Herstellung eßbarer synthetischer Speisefette (sog. „Butter aus Kohle“), auf der Basis synthetischer Fettsäuren (1939),

der Herstellung von Dimethylterephthalat als dem wesentlichen Rohstoff für die Erzeugung von Polyesterfasern wie z. B. Trevira.

Prof. Dr. Karl-Heinz Imhausen, der Sohn des Firmengründers, übernahm 1949 die Unternehmensleitung. Nachdem sein Vater 1951 verstorben war, veräußerte er seine Beteiligungen an den seinerzeit bestehenden Unternehmen und übersiedelte nach Lahr. Dort baute er eine neue Firmengruppe auf, deren Muttergesellschaft die Firma Imhausen-Chemie GmbH ist. Von besonderer Bedeutung war in der Folgezeit die Entwicklung eines Röhrenreaktorverfahrens zur Erzeugung von Hochdruckpolyäthylen – dem Herstellungsmaterial für z. B. Müllsäcke, Tragetaschen, Folien usw. -, das weltweit lizenziert wurde.

In die Zeit der Unternehmensführung durch den Angeklagten seit 1983 fällt als wesentliche unternehmerische Entscheidung die Errichtung einer Kohleverflüssigungsanlage in Lahr-Dinglingen, die im Herbst 1984 eingeweiht wurde und deren Anlagenkapazität zwischenzeitlich verdoppelt wurde.

2. Die Firmengruppe heute

Die Firmengruppe Imhausen ist heute in einen deutschen und einen schweizerisch-liechtensteinischen Bereich zu gliedern.

- a. In der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind die werbenden/produzierenden Unternehmen. Hierzu gehören neben der Muttergesellschaft, der Firma Imhausen-Chemie GmbH, Lahr (nachfolgend: Firma IC), die Firmen Galvanoform GmbH und Kunststoffwerk Lahr GmbH, beide mit Sitz in Lahr, sowie die Firma GfA Gesellschaft für Automation mbH mit Sitz in Bochum (nachfolgend: Firma GfA): Das Gesamtkapital aller Gesellschaften beträgt nahezu DM 11 Mio.; 1988 erwirtschafteten insgesamt etwa 500 Mitarbeiter einen Umsatz von ca. DM 70 Mio.

Fa. Imhausen-Chemie GmbH:

Wesentlicher Unternehmensgegenstand der Firma IC, die auf eine Firmengründung im Jahre 1951 zurückgeht, sind die Eigen- und Auftragsforschung – im wesentlichen zur Entwicklung chemischer Verfahren -, die Produktion von Feinchemikalien und Pharmawirkstoffen, die Vergabe von Lizenzen – hauptsächlich zur Herstellung chemischer Produkte wie z. B.

Hochdruckpolyäthylen, Pharmawirkstoffen und Feinchemikalien -, der Handel mit Chemikalien sowie der Bau von Anlagen zur biologischen Abluft- und Abwasserreinigung und der Abwasseranalytik und schließlich die Herstellung und der Vertrieb solcher Analysengeräte.

Das Stammkapital der Firma IC von derzeit DM 6,5 Mio entfällt mit ca. 27,8 % auf schweizerische und liechtensteinische Holdingfirmen, die mit ca. 9,1 % auf die Familie Imhausen sowie mit ca. 23,1 % auf die Firma DEE Trading Company Ltd. Hongkong (nachfolgend: Firma DEE Trading). Der auf den Angeklagten als Familienmitglied entfallende Anteil am Stammkapital beträgt ca. 5,4 %. Darüber hinaus ist er an der Firma IC – mittelbar – beteiligt über seine Mehrheitsanteile an der Firma DEE Trading in Höhe von 51 %.

Der Angeklagte ist (Mit-)Geschäftsführer der Firma IC.

Firma GfA Gesellschaft für Automation mbH

Geschäftszweck der seit 1958 bestehenden Firma GfA sind die Planung und der Vertrieb von meß- und regeltechnischen Anlagen. Diese mit einem Stammkapital von DM 1,36 Mio ausgestattete Gesellschaft, von dem die Firma IC 75 % hält, wurde gegründet, um für von der Firma IC entwickeltes Verfahrens-Know-How maßgeschneiderte Meß- und Regeltechnik zu entwickeln. Bis heute bezieht die Firma IC die Firma GfA regelmäßig bei Aufträgen über Chemieanlagen hinsichtlich der Erstellung von Meß- und Regeltechnik, insbesondere in Verbindung mit Automatisierung, mit ein; mithin besteht eine starke Abhängigkeit des Unternehmens von den akquisitorischen Erfolgen ihrer Hauptgesellschafterin in diesem Betätigungsbereich.

Der Angeklagte war 1984 und später Alleingeschäftsführer der Firma GfA.

An den Firmen Kunststoffwerk Lahr GmbH (Gegenstand: die Herstellung, die Verarbeitung und der Vertrieb von Kunststoff-Folien) und Galvanoform GmbH (Gegenstand: die Herstellung und der Vertrieb von galvanoplastisch erzeugten Formen für die Kunststoffverarbeitung in verschiedenen Verfahren) ist der Angeklagte nicht beteiligt.

- b. In Liechtenstein und der Schweiz ansässig sind die Fa. Imhico Industrie-Montan-Handels- und Investment AG, Vaduz, der Imhausen-International reg. Trust, Vaduz, sowie die Firma Imhico AG, Zürich (nachfolgend: Firma Imhico). Diese – mit einem Grundkapital von insgesamt 270.000 Schweizer Franken versehenen – Gesellschaften üben heute insbesondere Holding –Funktion aus hinsichtlich direkter Beteiligungen an der Firma IC und anderen deutschen Gesellschaften der Imhausen-Gruppe.

Die Firma Imhico hat darüber hinaus Dienstleistungsfunktion für die Imhausen-Gruppe; u.a. ist sie Kontakt- und Anlaufstelle für deren internationale Klientel.

C. Bemerkungen zum Außenwirtschaftsrecht

In der Vergangenheit war das – den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr regelnde – Außenwirtschaftsrecht ganz überwiegend restriktiv ausgestaltet (zusammenfassend: Hucko, Außenwirtschaftsrecht, Text und Einführung, Seite 5 ff.). Erst die Ablösung des Besatzungsrechts durch das Außenwirtschaftsgesetz brachte den Wechsel von grundsätzlich

bestehendem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zur Freiheit des Wirtschaftsverkehrs mit dem Vorbehalt von ggf. notwendigen Beschränkungen von Import und Export.

Neben anderen Gesetzen – zu erwähnen ist z. B. das Kriegswaffenkontrollgesetz – finden sich die grundsätzlichen außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen im Außenwirtschaftsgesetz (AWG). Dort hat der Gesetzgeber zur Regelung einzelner Sachverhalte den Verordnungsgeber zum Erlass von Rechtsnormen (z. B. §§ 5, 2 AWG) ermächtigt. Ein wichtiges Instrument stellen hierbei die sog. Einfuhrliste (Anlage zum AWG) und die sog. Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung, AWW) dar. Dort sind jeweils Gegenstände aufgeführt, deren Ein- oder Ausfuhr einer behördlichen Genehmigung bedürfen. Teil I der Ausfuhrliste zählt die Gegenstände auf, die – auch im weiteren Sinne – militärischen Zwecken zugeordnet werden können; dieser Teil ist untergliedert in die Abschnitte:

- A. Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial
- B. Kernenergieliste,
- C. Liste für sonstige Waren von strategischer Bedeutung,
- D. Liste für Chemie-Anlagen.

Der letztgenannte Abschnitt D. kam im Jahre 1984 hinzu. Der Verordnungsgeber war tätig geworden wegen der vermuteten Beteiligung deutscher Industrie am Aufbau einer Chemiewaffenanlage im Irak. Durch diese Erweiterung sollte insbesondere der Möglichkeit entgegen gewirkt werden, daß beispielsweise in zunächst zivilen Zwecken dienenden Anlagen – ggf. nach entsprechender Umrüstung – eine Kampfstoffproduktion aufgebaut wird.

Der ungenehmigte Export von in der Ausfuhrliste aufgeführten Gegenständen ist bußgeld- oder, bei Hinzutreten besonderer Umstände, strafbewehrt.

D. Vorgeschichte der Taten

1. Der am 29.9.1984 in Wien abgeschlossene Vertrag

Seit 1971 war Akquisitionstätigkeit im Bereich des Chemieanlagenbaus einer der Schwerpunkte der unternehmerischen Betätigung des Angeklagten. Aus diesem Grund befand er sich auch im Mai/Juni 1984 in China, um dort das Know-How der Firma IC zur Herstellung einer Hochdruckpolyäthylenanlage vorzuführen, wie sie in ähnlicher Ausführung auch in Lahr errichtet worden war.

Während dieser Geschäftsreise des Angeklagten stellte sich - der mitbeschuldigte – Dr. Barbouti, ein Geschäftsmann arabischer Herkunft mit Wohnsitz in Großbritannien, unter Berufung auf seine frühere Bekanntschaft mit dem verstorbenen Professor Dr. Imhausen bei der Firma IC als Interessent für die Lieferung einer sogenannten „Mehrzweckanlage“ vor, einer Chemieanlage also, die nach ihrer Konzeption nicht nur die Herstellung eines einzigen oder einiger weniger Produkte erlaubt, sondern für die Produktion einer Vielzahl verschiedener Stoffe geeignet ist. Um eine solche handelt es sich auch bei der Hochdruckpolyäthylenanlage der Firma IC. Bei einem weiteren Besuch etwa Juni 1984 mit einer – erneuten – Besichtigung der Lahrer Anlage, mit deren Standard er sich sehr zufrieden zeigte, bekräftigte Dr. Barbouti dieses Interesse. Gegenüber dem Angeklagte äußerte er, er

habe einen – damals noch ungenannten – Kunden, der Pharmawirkstoffe, evtl. auch Pflanzenschutzmittel herstellen wolle. Nach Dr. Barboutis Vorstellungen sollte es sich um eine Mehrzweckanlage nach Lahrer Vorbild mit einer Gesamtkesselkapazität, also der Aufnahmefähigkeit der verschiedenen Produktionsbehälter, von ca. 150 Kubikmeter handeln.

Einzelheiten möglicher Vertragsgestaltungen waren im Juli 1984 Gegenstand einer eingehenden Besprechung des Angeklagten und zweier weiterer Mitarbeiter der Firma IC mit Dr. Barbouti in Zürich. Die Wahl dieses Gesprächsorts entsprach nicht nur dem Wunsch Dr. Barboutis. Er lag auch im Interesse des Angeklagten, der bereits damals erwog, diesen Auftrag, sollte er zustande kommen, auch über die Firma Imhico abzuwickeln.

Gesprächsergebnis hinsichtlich dieses – von dem Angeklagten bereits damals in Anlehnung an den Umfang der vorgesehenen Kesselkapazität mit der internen Bezeichnung „Pharma 150“ versehenen – Projekts waren die Bestimmung des Umfangs der von der Firma IC zu erbringenden Leistungen und der sogenannten Lieferausschlüsse, d. h. der Leistungen, die den Besteller selbst obliegen sollten. Hierbei handelte es sich im wesentlichen um die Erstellung der baulichen Anlagen, die neben der Errichtung der Gebäude auch die sogenannte Montage umfasste, d.h. die Ausstattung der Gebäude mit den die Produktionsanlage selbst nicht betreffenden Einrichtungen (z.B. elektrische Anlagen, Klimatechnik, Wasseraufbereitung u.ä. mehr). Auf die Firma IC sollte die Lieferung der gesamten Chemieanlage entfallen; dies umfasste neben der vollständigen Planung der Produktionsanlage deren gesamte technische Ausrüstung wie Tanklager, Reaktionskessel und andere Apparate, Rohrleitungen, Netz- und Regeltechnik, Trockner, Zentrifugen, Formulierungseinrichtungen, Abfüllanlage, Hochregallager u.ä..

Bei Folgetreffen in wechselnder Besetzung, die im Juli und August 1984 stattfanden, wurde der Lieferumfang hinsichtlich der Produktionsanlage konkretisiert. Darüber hinaus wurden weitere von der Firma IC zu erbringende Leistungen besprochen: Auf Veranlassung Dr. Barboutis sollte die zunächst für den Besteller vorgesehene Erstellung des Baukomplexes, der mit einem Aufwand von DM 70 Mio kalkuliert war, von der Firma IC mit übernommen werden. Damit stellte sich schließlich die Rolle des Angeklagten im Außenverhältnis zum Besteller als eine Art Generalunternehmerschaft hinsichtlich der schlüsselfertigen Lieferung und Erstellung der Gesamtanlage dar. Intern allerdings hatte Dr. Barbouti mit dem Angeklagten verabredet, dass er – Dr. Barbouti – diese die Gebäudeerstellung betreffenden Leistungen in eigener Regie übernehmen werde. Schriftlich festgehalten wurden diese Verhandlungsergebnisse in dem Entwurf eines Vertrages zwischen der Firma IC und – wahrscheinlich – einer Firma shan-Barbouti-Company Ltd., Selima, Malta; sein Anhang enthielt eine Liste mit in der projektierten Anlage herzustellenden Arzneimitteln.

Keine Erwähnung in diesem Schriftstück fanden die folgenden, dem Angeklagten zwischenzeitlich von Dr. Barbouti bekannt gewordenen Umstände zum tatsächlichen Hintergrund des Vorhabens: Waren ihm bis dahin Person des Bestellers, für den Dr. Barbouti handelte, und der wirkliche Standort der Anlage unbekannt geblieben, so war er spätestens Anfang August 1984 nicht nur insoweit, sondern auch hinsichtlich des tatsächlichen Zwecks der Anlage aufgeklärt. Der von Dr. Barbouti repräsentierte Auftraggeber wollte von dem Angeklagten keine vielseitig verwendbare Mehrzweckchemieanlage zur Herstellung pharmazeutischer oder anderer ziviler Produkte: Geliefert werden sollte vielmehr eine Anlage zur ausschließlichen Herstellung chemischer Kampfstoffe, nämlich Lost, Sarin und Soman. Der Standort sollte entgegen früheren Mitteilungen nicht Malta, sondern Libyen sein. Der Besteller im Hintergrund wollte die Anlage zur Herstellung chemischer Kampfstoffe als Teil eines von ihm geplanten großen Industriekomplexes, des sog. Technology Centers, entstehen

lassen. Dass es sich bei dem Auftraggeber Dr. Barboutis um den libyschen Staat handelte, war dem Angeklagten seither bewußt.

Jedenfalls nachdem der Angeklagte Kenntnis vom tatsächlichen Bestimmungszweck der Chemieanlage hatte, wußte er, dass er die zahlreichen, für die Verwirklichung des Projekts erforderlichen Lieferungen von Ausrüstungsgegenständen u.ä., soweit sie aus der Bundesrepublik Deutschland erfolgen würden, in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise, nämlich mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde, nicht werde bewirken können. Erst Anfang August 1984 hatte er sich nämlich wegen des mit Dr. Barbouti ins Auge gefassten Vorhabens telefonisch von Dr. K., einem inzwischen verstorbenen Prokuristen der Firma GfK, über sich in diesem Zusammenhang ergebende außenwirtschaftsrechtlichen Fragen informieren lassen. Dr. K. verfasste anschließend unter dem 3. Aug. 1984 ein dieses Gespräch zusammenfassendes Schreiben, das der Angeklagte erhielt und zur Kenntnis nahm. Es lautet auszugsweise:

„Davon [von außenhandelsstatistischen Fragen] zu unterscheiden ist die Frage, ob nach Außenwirtschaftsgesetz und Außenwirtschaftsverordnung eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist. Für eine Genehmigung ist das Bundesamt für Wirtschaft in Eschborn zuständig. Dieses Bundesamt kontrolliert, ob irgendwelche v erbotenen Gegenstände oder Anlagen ausgeführt werden. Da sich dieses ganze Verfahren im Rahmen der EG vollzieht, werden die Ausfuhrlisten laufend geändert. Alle Embargobestimmungen ... werden von Eschborn aus überwacht.

Mit dem Verfahren der Genehmigung bestimmter Ausfuhren hatten wir bisher nichts zu tun. Eine Überprüfung des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik hat jedoch ergeben, dass Anlagen für die Erzeugung pharmazeutischer Halbfertigprodukte nicht aufgeführt sind. ...“

Damit wußte der Angeklagte, dass die Lieferung von Gegenständen zur Herstellung einer ausschließlich für die Produktion dieser chemischen Kampfstoffe bestimmten Anlage aus der Bundesrepublik nach Libyen genehmigungspflichtig war. Jedenfalls im Hinblick auf das in einem Großteil der westlichen Welt vorhandene Mißtrauen gegenüber dem Regime in Libyen, die dessen Aufrüstung mit solchen Kampfstoffen verhindern wollte, war er sich darüber im klaren, dass entsprechende Ausfuhrgenehmigungen deutscher Behörden nicht erteilt würden. Schließlich rechnete er auch damit, dass sich die Bundesrepublik Deutschland bei Bekanntwerden seines Vorhabens bzw. dessen Realisierung nachhaltigen negativen Reaktionen befreundeter Nationen ausgesetzt sehen würde. Dennoch verfolgte er sein Vorhaben in Kenntnis des vorgesehenen Einsatzes chemischer Kampfstoffe als Mittel zur massenweisen Vernichtung von Menschen weiter. Bestimmen ließ er sich dabei von der Erwartung erheblichen Gewinns für die Firma IC und für sich selbst: Aus dem unter Berücksichtigung der Abrede über die Erstellung der Gebäude mit Dr. Barbouti verbleibenden Volumen des Auftrags über die Herstellung der Produktionsanlage in Höhe von DM 185 Mio versprach er sich eine Bruttomarge von 20 bis 25 %.

Der endgültige Vertrag wurde bei einem Treffen in Wien zwischen Dr. Barbouti und dem Angeklagten geschlossen, der auf dieser Reise von dem Mitgeschäftsführer der Firma IC, Dr. R., und Dr. L., einem leitenden Chemiker der Firma IC, begleitet wurde; Dr. Barbouti befand sich hierbei in Gesellschaft von zwei libyschen Staatsangehörigen.

Als Partner des – in englischer Sprache gehaltenen – Vertrages waren aufgeführt:

Dr. Ishan Barbouti, 145 Tower Road, Selima,
 P.O.Box 77, La Valetta, MALTA
 - als „Buyer“ bezeichnet –

und

IMHAUSEN-CHEMIE GmbH
 - als „Seller – bezeichnet –.

Zur Verschleierung des tatsächlichen Bestimmungszwecks war als wesentlicher Vertragsgegenstand die Erstellung einer Anlage zur Herstellung von ca. 50 verschiedenen pharmazeutischen Produkten genannt. Als Gesamtvolumen des Vertrages waren auf der Grundlage der Teilkalkulationen von DM 185 Mio und DM 70 Mio DM 255,871 Mio festgehalten. Die Fälligkeit von Teilbeträgen hieraus wurde wie folgt vereinbart:

30% Anzahlung, die deswegen so hoch vereinbart wurde, weil der Angeklagte insbesondere hohe eigene Anfangsaufwendungen abgesichert wissen wollte,

8,25 % nach Erstellung der Planung

46,75 % nach Erfüllung verschiedener Lieferlose,

15 % beim sog. „commissioning start“, dem Probelauf der erstellten Anlage.

In einer schriftlichen Nebenabrede zu diesem Vertrag stellte Dr. Barbouti die Firma IC von der Leistung der Gebäudeerstellung und der Montage frei und versprach, dies selbst zu übernehmen.

2. Der Pen-Tsao-Vertrag

Entscheidende Voraussetzung für eine ungehinderte Erstellung der Anlage in Libyen war die Geheimhaltung dieses Vorhabens. Angesichts der dem Angeklagten bekannten allgemeinen Ächtung chemischer Kampfstoffe und den ihm ebenfalls bekannten politischen Vorbehalten gegen die Regierung in Libyen lag es für ihn auf der Hand, dass bei Bekanntwerden von Zweck, Bestimmungsort und Auftraggeber des Projekts dessen Durchführung scheitern werde. Praktische Schwierigkeiten, dieses Vorhaben geheim zu halten, ergaben sich allerdings durch Art und Volumen des Auftrags. Die von dem Angeklagten geführte Imhausen-Gruppe konnte bei der Ausführung des Projekts unmittelbar tätig werden nur im (vor-)planerischen Bereich und bei der Erstellung am Bestimmungsort (Firma IC) sowie bei der Einrichtung der sog. Mess- und Regeltechnik (Firma GfK). Damit war der Angeklagte bei der Verwirklichung des Vorhabens auf die Zusammenarbeit mit den verschiedensten Industriezweigen angewiesen; Subunternehmer waren einzuschalten und zahlreiche neue Geschäftsverbindungen mit Zulieferern im In- und Ausland einzugehen. Darüber hinaus war ein umfangreicher Zahlungsverkehr abzuwickeln. Diese, eine umfassende Geheimhaltung unmöglich machenden Umstände hätten für einen ständigen Erklärungsbedarf, auch gegenüber Behörden, gesagt, dem der Angeklagte nicht hätte nachkommen können. Er suchte deshalb nach einer Möglichkeit, das Libyen-Projekt hinter einem anderen, unverdächtigen Vorhaben zu „verstecken“.

Ergebnis dieser Überlegungen war der zeitnah zum Abschluss des Vertrages vom 29.9.1984 gemeinsam mit Dr. Barbouti gefasste Entschluss, eine weitere Anlage, und zwar eine chemisch-pharmazeutische Mehrzweckanlage zu errichten, die – auch – als Vorzeigobjekt zur Tarnung der Libyen-Anlage dienen sollte.

Der Angeklagte entschied sich in Absprache mit Dr. Barbouti für Hongkong als deren Standort. Hierbei hatte er sich von einem dort lebenden Geschäftsmann namens Ch. beraten lassen, mit dem er seit 1971 private und geschäftliche Kontakte hatte, und der mit den örtlichen Rahmenbedingungen gut vertraut war; Ch. selbst war an einer eigenen Beteiligung an diesem Projekt gelegen. Mit seiner Mitwirkung wurde ein Firmenmantel – Pen-Tsao-Company Ltd. mit Sitz in Hongkong (nachfolgend: Pen-Tsao) – erworben, unter der das künftige Unternehmen mit der genauen Bezeichnung „Pen-Tsao-Materia-Medica-Center-Limited“ betrieben werden sollte. Bei der Gestaltung der Beteiligungsverhältnisse an der Firma Pen-Tsao wurde ferner auf eine seinerzeit inaktive Firma DEE Trading zurückgegriffen, die bis dahin für Ch. verfügbar war und heute, wie erwähnt, auch Mitgesellschafterin der Firma IC ist. Die schließlich zwischen dem Angeklagten, Dr. Barbouti und Cheng getroffene Beteiligungsregelung an den Firmen Pen-Tsao und DEE Trading stellten die Beteiligten nach außen hin – hier war auch der Santomat reg. Trust Vaduz, Liechtenstein, als europäische Holding-Gesellschaft miteinbezogen – abweichend von der im Innenverhältnis unter ihnen vorgenommenen Verteilung der Anteile dar, die die tatsächlichen Machtverhältnisse in den Gesellschaften wiedergibt: Intern erhielten die Angeklagte 51 %, Dr. Barbouti 40 % und Ch. 9 % an Pen-Tsao und DEE Trading. Diesen überwiegenden Anteil hatte sich der Angeklagte auch im Hinblick auf die künftige Einflußmöglichkeit der bereits damals als Gesellschafterin der Firma IC vorgesehenen Firma DEE Trading auf dieses Unternehmen vorbehalten.

Nachdem diese gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen vorhanden waren, kam es zur Erstellung eines umfangreichen Vertragswerks zwischen:

Pen-Tsao-Materia-Medica-Center-Limited

und

Imhausen-Chemie-GmbH.

Als Vertragsgegenstand war bezeichnet die Veräußerung von „Know-How, Planung, Konstruktionsunterlagen und technische Dokumentation für eine pharmazeutische Anlage mit einer Kapazität von etwa 150 metrischen Tonnen pro Jahr ...“. Weiter ist festgehalten, dass die mögliche Produktmischung ca. 50 verschiedene Endprodukte beträgt. In einem Anhang sind Medikamente aufgeführt, die bis auf eine Ausnahme mit den im Vertrag vom 29.9.1984 zwischen Dr. Barbouti und der Firma IC genannten identisch sind.

Als Preis für die Firma IC waren DM 32,4 Mio aufgeführt (DM 12 Mio für die Überlassung des Know-How, DM 19,4 Mio für Planung usw.). Alle übrigen Leistungen zur Erstellung der Anlage, insbesondere Bauausführung, komplette Lieferung von Geräten und Material, Montage, Bereitstellung von Personal u.v.m. waren nach diesem Papier Sache des Käufers. Als Unterzeichnungsdatum sind der 19. und 23.11.1984 vermerkt.

Ungeklärt ist, inwieweit dieses Vertragswerk überhaupt Grundlage für die – später tatsächlich erfolgte – Erstellung der Anlage in Hongkong war. Mit Übernahme der Pen-Tsao im Hinblick auf das konkrete Vorhaben, dort eine Chemieanlage zu errichten, war jedenfalls ein wesentliches Ziel des An geklagten erreicht: Pen-Tsao konnte nunmehr – soweit opportun – als unverdächtiger Besteller der für das Libyenprojekt erforderlichen Geräte, von Zubehör usw. auftreten. Gleichzeitig konnte sie als Abrechnungs- und Verrechnungsstelle innerhalb des Zahlungsverkehrs für beide Projekte dienen und auch auf diese Weise das Libyen-Vorhaben tarnen.

Von erheblichem Gewicht waren naturgemäß auch die wirtschaftlichen Interessen, die die Beteiligten mit der Übernahme der Firma Pen-Tsao und dem vorgesehenen Betrieb dieser Produktionsstätte verfolgten. In diesem Zusammenhang steht auch die 1987 gegründete Zweigniederlassung der Firma Pen-Tsao in Hamburg, die als Vertriebsunternehmen der im ferne Osten künftig herzustellenden Produkte auf dem europäischen Markt dienen sollte.

E. Die Erfüllung des „Wiener“ Vertrages durch den Angeklagten

Der Angeklagte – und über ihn die Imhausen-Gruppe – war mithin ab Herbst 1984 mit der zeitgleichen Erstellung zweier Chemieanlagen befasst. Sowohl das Libyen- als auch das Hongkong-Projekt trugen intern die einheitliche Bezeichnung „Pharma 150“. Lediglich wenigen Mitarbeitern war klar, dass sich dahinter zwei verschiedene Vorhaben verbargen.

Die Gesamtleitung für die Ausführung beider Projekte „Pharma 150“ lag in der Hand des Angeklagten. Allerdings war er als Kaufmann im gesamten technischen Bereich auf die Mitarbeit von Fachleuten – im wesentlichen der Imhausen Gruppe – angewiesen. Deren Information und Beratung versetzten ihn aber in die Lage, sich neben den kaufmännischen und finanziellen auch über alle wichtigen technischen Daten immer auf dem Laufenden zu halten. Insbesondere vergewisserte er sich ständig über den Fortgang der Planung und der Erstellung der Anlagen. Dies ermöglichte es ihm, die gesamte Organisation und Ausführung der Projekte letztverantwortlich zu bestimmen.

1. Die Planung

Den Beginn der Vorbereitungsarbeiten hinsichtlich beider Vorhaben veranlaßte der Angeklagte in zeitlichem Zusammenhang mit dem Ende Oktober 1984 erfolgten Eingang der – allerdings vom Auftraggeber reduzierten – vertraglichen Anzahlung. Sowohl diese als auch die folgenden Arbeiten liefen zur Tarnung des Libyen-Geschäftes zeitlich parallel. Während beim Hongkong-Projekt die gesamte Leitung innerhalb der Imhausen-Gruppe durchgeführt wurde, geschah dies bei der für Libyen vorgesehenen Kampfstoffanlage in arbeitsteiliger Weise.

a) Zu den theoretischen und verfahrenstechnischen Grundlagen

Die chemisch-theoretischen Grundlagen für die Herstellung der Kampfstoffe Lost, Sarin und Soman, die auch Gegenstand jüngerer wissenschaftlicher Veröffentlichungen sind (z. B. Wöhrle und Meissner in: Nachrichten aus Chemie, Technik und Laboratorium 1989, 254, 256), sind für den Chemiker ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich. Von der Frage nach der chemischen Struktur dieser Stoffe, die beantwortet wird durch die Reaktionen verschiedener Substanzen, die über Zwischen- zu diesen Endprodukten führen, ist die verfahrenstechnische Seite zu unterscheiden. Hier stellt sich das Problem, dieses theoretische

Wissen über die Zusammensetzung dieser Stoffe in verfahrenstechnische Abläufe umzusetzen, die nicht in einem Reagenzglas stattfinden sollen, sondern in einer Großanlage mit dem Ziel der Herstellung erheblicher Mengen. Dieser Schritt von der Theorie in die Praxis ist nicht denkbar ohne „Probelaufe“ kleineren Umfangs – der Chemiker spricht von „Vorkochen“ -, aufgrund derer diese technische Seite erforscht werden kann. Regelmäßig ist diese Kluft zwischen – durch Laborversuche bestätigtem – theoretischem Wissen und praktischer Massenherstellung nur in umfangreicher und zeitaufwendiger Versuchstätigkeit zu überbrücken, deren Dauer bei den vorliegend relevanten Stoffen mit mindestens einem Jahr zu veranschlagen war. Mithin war diese Erfahrung keinesfalls in der Zeitspanne von wenigen Wochen zu erwerben, an deren Beginn der Angeklagte von dem tatsächlichen Zweck der Anlage erfahren hatte und an deren Ende – etwa in der letzten Oktoberwoche 1984 – bereits die konkrete Planung begonnen hatte.

Ungeklärt ist, wer dieses verfahrenstechnische Know-How in die Planung der Kampfstoffanlage eingebracht hat. Fest steht aber, dass die entsprechenden Kenntnisse über die verfahrenstechnischen Anforderungen einer industriellen Produktion dieser Kampfstoffe bereits Ende Oktober 1984 bei der Firma IC vorhanden waren und zu konkreten Planungsvorgaben an die Firma Salzgitter-Industriebau GmbH (nachfolgend: Firma SIG) geführt hatten, mit der der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt noch über deren Beteiligung an der Planung der Anlage verhandelte.

b) Der Vertrag mit der Firma SIG vom 6.12.1984

Grundlage der Zusammenarbeit der Firma IC mit der Firma SIG, die sich im wesentlichen im Bereich der Industrieanlagenplanung betätigt, ist der zwischen den beiden Unternehmen – nach zuvor bereits bestehender langjähriger Zusammenarbeit – am 5.9.1980 geschlossene Kooperationsvertrag auf dem Gebiet des Chemieanlagenbaus. Die Firma IC hat sich dort auf Honorarbasis bereit erklärt, der Firma SIG ihr Know-How zur Verfügung zu stellen; außerdem überließ sie dem Vertragspartner bei Bedarf ihre Labor- und sonstigen Einrichtungen für Versuche und Materialtests. Im Sommer 1984 hatte der Angeklagte den – ihm auch persönlich gut bekannten – Geschäftsführer der Firma SIG, den Mitbeschuldigten Andreas B., darauf angesprochen, dass er einen Interessenten für die Erstellung einer – auf dem Lahrer Produktionsbetrieb basierenden – Mehrzweckanlage habe; Böhm hatte Interesse daran gezeigt, dass das von ihm geführte Unternehmen mit dem sog. Detail-Engineering, der feinplanerischen Darstellung des Projekts, insbesondere im Rohrleistungssektor und im elektrotechnischen Bereich, beauftragt wird. Der Angeklagte wiederum betrachtet dieses Projekt als gut geeignet zur Vertiefung und Ausweitung der bisherigen Kooperation; tatsächlich wurde die vorgenannte Rahmenvereinbarung zwischen den beiden Unternehmen durch den Vertrag vom 4.10.1984 noch vertieft.

Die Verhandlungen zwischen der Firma SIG und der Firma IC über die Vergabe dieses Auftrags in der Folgezeit basierten auf den von leitenden Angestellten der Firma IC gemachten Vorgaben; hierbei handelte es sich insbesondere um den Chemiker Dr. L., den Ingenieur Friedrich Sch. und den Diplomingenieur Rüdiger B., die alle mitbeschuldigt sind. So hatte Dr. L. in einem Fernschreiben an die Firma SIG vom 31.10.1984 umfangreiche Projektangaben gemacht; insbesondere hatte er die wichtigsten Ausrüstungsbestandteile (Apparate, Behälter usw.) und verschiedene Einrichtungen aufgeführt und in einer Medien- und Hilfsmedienliste verschiedene Arbeitsstoffe genannt. Leitende Angestellte der Firma SIG, den Zeugen Klaus M. und Karl-Heinz R. stellte Dr. L. wenig später ein Verfahrensschema - die zeichnerische Darstellung eines Teils des in der Anlage vorgesehenen verfahrenstechnischen Ablaufs – vor und erläuterte es. Von Sch., Dr. L. und B. instruiert,

hatte der technische Zeichner der Firma IC, der Zeuge Klaus H., im Oktober 1984 einen vorläufigen Lageplan erstellt, in dem Art und Standort der in der Kampfstoffanlage vorgesehenen Gebäude und Einrichtungen eingetragen waren.

Vom 4. bis 6.12.1984 kam es zu einer abschließenden Besprechung in Lahr, an der auf seiten der Firma IC der Angeklagte, Dr. L., Friedrich Sch. und Rüdiger B. teilnahmen, seitens der Firma SIG Andreas B., Klaus M., Roman J. und Karl-Heinz R.. Die Planung der Firma IC war zu diesem Zeitpunkt so weit gediehen, dass der Firma SIG für die zweite Januarhälfte 1985 u.a. der endgültige Gesamtlageplan und die Aufstellungspläne und Verfahrensschemata des – dort unter Ziffer 17 aufgeführten – Produktionsgebäudes ebenso in Aussicht gestellt werden konnte wie eine Medienliste mit Kurzzeichen für Medium und Werkstoff sowie Parameter und Werkstoffangaben für die Erstellung der Rohrklassen durch die Firma SIG.

Ergebnis dieser Tagung war der am 6.12.1984 abgeschlossene Vertrag über die Detailplanung dieses Projekts durch die Firma SIG. Ungeklärt ist hierbei, in welchem Umfang deren Vertreter über den tatsächlichen Zweck der Anlage aufgeklärt wurden. Allerdings hatte der Angeklagte Andreas B. anlässlich eines zuvor stattgefundenen Treffens in Hongkong zumindest über die Existenz zweier Projekte und den vorgesehenen Standort des einen in Libyen informiert.

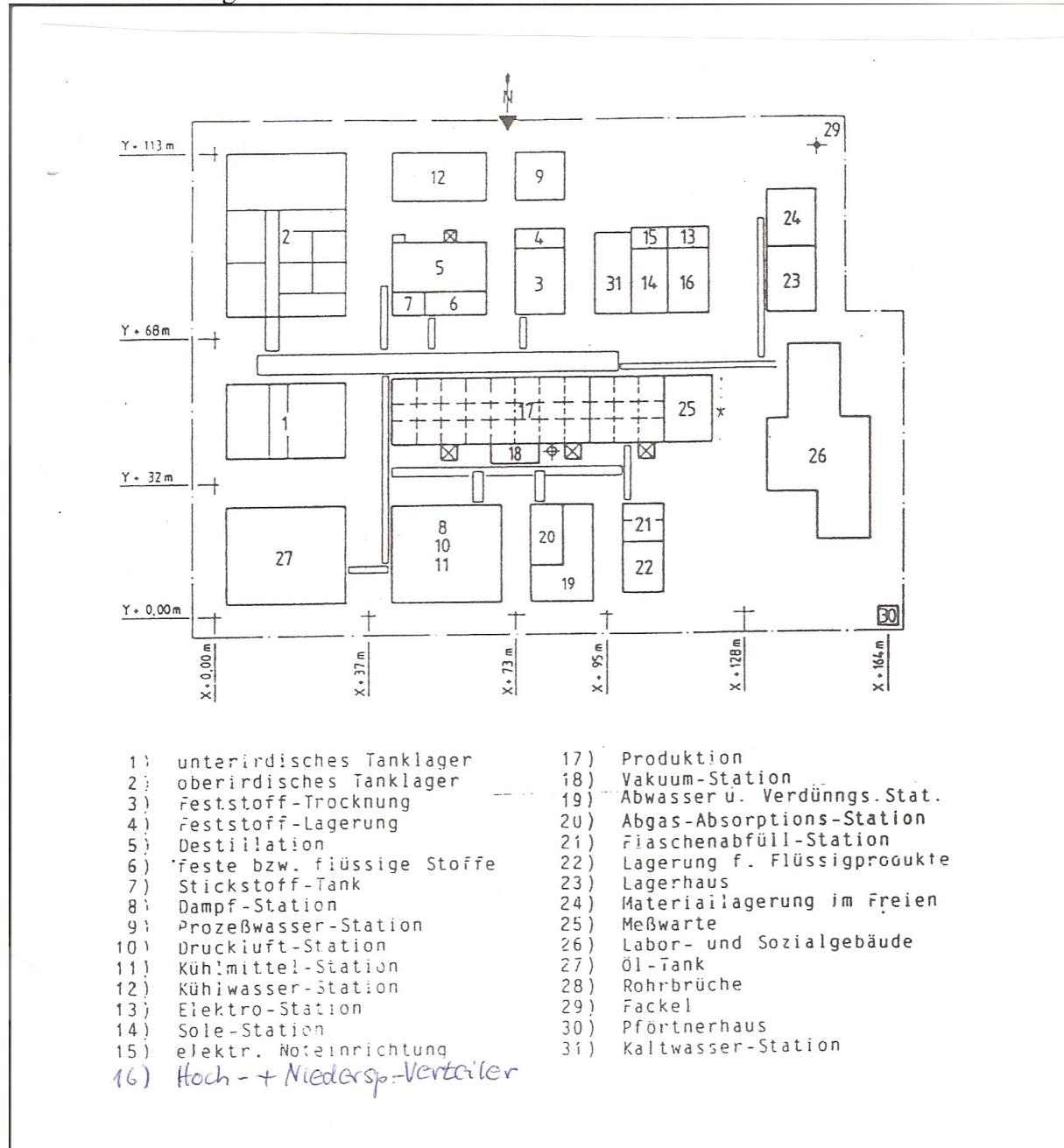
In diesem Vertrag wurde die Firma SIG beauftragt, „Engineering-Dokumente, Pläne, Zeichnungen und bestellreife Spezifikationen auszuarbeiten, die Imhausen in die Lage versetzen, alle für die Realisierung des Projektes Pharma 150 notwendigen Ausrüstungen für Rohrleitungen, Elektrotechnik und den Bau anzufragen und zu bestellen...“, dieses Planwerk zu dokumentieren und an die Firma IC zu übergeben. Grundlage für die Planungsleistungen der Firma SIG waren umfangreiche Vorarbeiten der Firma IC, u.a. eine Ausrüstungsliste, eine Medienliste, Verfahrensschemata, die die erforderlichen technologischen Ausrüstungen und deren Verknüpfung zeigen, Entwürfe der Rohrleitungs- und Instrumentenschemata mit eingetragener Mess- und Regeltechnik u.v.m.. Als Gegenleistung waren DM 5,62 Mio als Festpreis vereinbart. Durch Zusatzvertrag vom 17.5.1985 beauftragte die Firma SIG die Firma IC² auch mit dem sog. „civil engineering“, der Gebäudeplanung der Anlage. Dieser Vertrag hatte ein Volumen von ca. DM 1,4 Mio.

Bereits im Januar 1984³ konnte der Firma SIG der von Klaus H. aufgrund der Vorgaben Dr. L.s, Sch.s und B.s gezeichnete Gesamtlageplan der Anlage übergeben werden, die sich

² richtig wohl umgekehrt

³ richtig wohl im Jahre 1985, denn der erste Kontakt Barboutis mit der Fa. Imhausen erfolgte erst im Mai/Juni 1984 (siehe Seite 6)

skizzenhaft wie folgt darstellt:



Während die anderen Gebäude vor allem für Hilfs- und Versorgungseinrichtungen vorgesehen waren, stellte das mit Ziffer 17 bezeichnete Produktionsgebäude das Kernstück des Plans dar, das die Produktionsanlage für die Kampfstoffherstellung aufnehmen sollte. Von der Meßwarte (Ziffer 25) aus sollte die Anlage vollautomatisch gesteuert werden. Für diese planerische Entscheidung war das Fehlen ausreichend qualifizierten Personals zur Bedienung der Anlage in Libyen nur nachrangig gewesen; ausschlaggebend hierfür war vielmehr das Bestreben, Menschen von den lebensgefährlichen Stoffen fernzuhalten, die dort entstehen sollten. Die flüssigen Endprodukte sollten in einer Abfüllanlage (Ziffer 21) in Flaschen gefüllt und diese wiederum in einem sog. Hochregallager (Ziffer 22) aufbewahrt werden.

Eine durch Schreiben der Firma IC vom 28.1.1985 der Firma SIG übersandte überarbeitete „list of fluids“ ordnet allen im Produktionsablauf anfallenden – insbesondere gasförmigen und

flüssigen – Stoffen (Medien) die geeigneten Werkstoffklassen zu; hierbei sind kodierte Bezeichnungen verwendet für Zwischenprodukte, Ausgangsstoffe, Hilfsstoffe, Lösemittel, Säuren, Basen und –insbesondere – für die drei Endprodukte Sarin, Soman, Lost.

Daneben wurden der Firma SIG in sog. Medienparametern die Beschaffenheit der durch Leitungen u.ä. fließenden Medien – insbesondere deren Dichte und Viskositätsbereich - mitgeteilt.

Eine wesentliche Vorgabe von seiten der Firma IC war auch die Erstellung der – auch als P+I Diagramm bezeichneten – Rohrleitung- und Instrumentenschemata. In ihnen ist insoweit ein maßgeblicher Teil jeder Chemieanlage dargestellt, als dort der Verlauf der Rohrleitungen als Verbindungen zwischen den verschiedenen Behältern (Reaktoren, Kessel u.ä.) wiedergegeben wird. Gezeichnet wurden diese Schemata in monatelanger Arbeit von dem Zeugen Klaus H., Frantisek D., Lothar H. und Wolfgang O. aufgrund der Vorgaben von Dr. L., Sch. und B.. Insbesondere auf diesen Schemata baute die Firma SIG die ihr obliegenden Detailplanung des Rohrleitungsbereichs auf.

In welchem Umfang den bei der Firma SIG mit der Ausführung der Planungsarbeit befaßten Personen der tatsächliche Bestimmungszweck der Anlage bekannt wurde, ist ungeklärt. Allerdings erkannten diejenigen SIG-Mitarbeiter, die das ihnen von der Firma IC zur Verfügung gestellte Material insgesamt überblickten, jedenfalls im Verlauf ihrer Tätigkeit, dass sie entgegen früherer Information durch die Firma IC nicht mit der Planung einer Mehrzweckanlage, sondern mit der für eine Anlage befaßt waren, die auf die Herstellung von lediglich drei Endprodukten beschränkt war.

Zusammengefaßt bedeutete dies, dass die – grobe – Grundplanung bei der Firma IC vorgenommen wurde, die Ausführung der Feinplanung nebst entsprechender Dokumentation bei der Firma SIG.

c) Der Vertrag mit der Firma GfK vom 17.12.1984

Die Firma GfK war gegründet worden, um der Firma IC im Bereich ihrer Sparte Chemieanlagenbau die erforderliche Meß- und Regeltechnik zu liefern. Diese Technik hat im (Chemie-)Anlagenbau die Aufgabe, Daten innerhalb eines Produktionsablaufs als Voraussetzung für überwachende und regelnde Maßnahmen zu erheben. Soll beispielsweise eine Mischung von Stoffen auf eine bestimmte Gradzahl erhitzt werden, müssen entsprechende Temperaturanzeigen an bestimmten Meßstellen vorhanden sein; die so gewonnenen Daten lassen nun Entscheidungen hinsichtlich des weiteren Produktionsablaufs zu, sei es von einer Person oder – bei einer automatisierten Anlage – von einem Steuergerät. Vorliegend war angesichts des vorgesehenen vollautomatisierten Produktionsablaufs in der Kampfstoffanlage derartige Meß- und Regeltechnik in besonderem Maße erforderlich.

Durch Vertrag vom 17.12.1984 beauftragte die Firma IC die Firma GfK mit der Erstellung der „Engineering Dokumente, Pläne, Zeichnungen und bestellreifen Spezifikationen“; letzteres bedeutet die konkrete Auswahl der für dieses Vorhaben zu beschaffenden Meß- und Regeltechnikgeräte. Mit diesem Projekt in der Folgezeit besonders befaßt waren neben dem Planungsleiter und Prokuristen Walter R., der Dipl.-Ingenieur Sigurd St., der Dipl.-Ingenieur Hans-Joachim D. und der kaufmännische Sachbearbeiter Hans-Georg K.; diese als Zeugen gehörte Personen sind vorliegend mitbeschuldigt.

Bei Ausführung der Planung arbeiteten GfK und SIG eng zusammen.

2. Erstellung des Gebäudekomplexes

Für den Mitbeschuldigten Dr. Barbouti stellte sich die intern mit dem Angeklagten verabredete Übernahme der Gebäudeerrichtung für die Kampfstoffanlage nur als Teilbereich seiner Gesamttätigkeit als Generalunternehmer für das Projekt „Technology Center“ dar.

Hierbei eingebunden war die im Jahre 1985 von Dr. Barbouti gegründete Firma IBI Engineering GmbH mit Sitz in Frankfurt (nachfolgend: Firma IBI), als deren Geschäftsführer er den – mitbeschuldigten – Zeugen Horst K. eingesetzt hatte. Entsprechend dem Gesellschaftszweck dieses Unternehmens – „insbesondere die Erbringung und Vermittlung von Ingenieurleistungen sowie die Vermittlung von Baumaschinen, Baumaterialien, technischen Verfahren ...“ – bestand der wesentliche Tätigkeitsbereich der Firma IBI in der Abwicklung umfangreicher, von Dr. Barbouti veranlaßter Lieferaufträge für Baumaschinen und –materialien, die zur Errichtung der Gebäude des Technology Center benötigt wurden. Es handelte sich um einen Lieferumfang von über DM 100 Mio. In gleicher Weise setzte Dr. Barbouti die Firma IBI auch für die Errichtung der Bauten für die Kampfstoffanlage ein.

Eine wichtige Rolle für die Abwicklung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Lieferungen spielte der belgische Staatsangehörige Joseph G., den Dr. Barbouti als Organisator anfallender Transporte bereits im Jahre 1984 gewonnen hatte. Die von G. in diesem Zusammenhang gegründeten Unternehmen – hierbei sind vor allem die Antwerpener Firma Cross-Link N.V. (nachfolgend: Fa. Cross-Link) und J.G. Trading N.V. (nachfolgend: Fa. Trading) zu erwähnen – dienten ausschließlich dem Zweck, Speditionstätigkeit im Zusammenhang mit der Errichtung des Technology Center und in der Folge mit der Kampfstoffanlage auszuführen. Der Verbindung zu G., dessen Bekanntschaft ihm Dr. Barbouti 1985 vermittelt hatte, bediente sich der Angeklagte auch zur Abwicklung von für die Kampfstoffanlage selbst bestimmten Warenlieferungen.

Mit den von Dr. Barbouti beschafften Mitteln erstellten ausländische Bauarbeiter – u.a. Thailänder, Österreicher, Polen – die Gebäude in Libyen. Baustellenleiter war dort der – mitbeschuldigte – Zeuge Rudolf St..

3. Erwerb und Lieferung von Chemikalien

Die Kampfstoffanlage war für die industrielle Großproduktion der drei Giftgase vorgesehen. Voraussetzung hierfür war die Bereitstellung erheblicher Mengen der erforderlichen Grundchemikalien. Die Beschaffung dieser Chemikalien und die Lieferung nach Libyen veranlasste der Angeklagte aufgrund einer im Zusammenhang mit dem „Wiener“ Vertrag getroffenen Vereinbarung mit Dr. Barbouti. Vollständig ausgeführt waren diese Lieferungen bereits im April 1986, einem – angesichts des Standes der noch nicht abgeschlossenen Planungen – sehr frühen Zeitpunkt. Der Angeklagte selbst wurde hierbei nur in geringem Umfang unmittelbar tätig. Er schaltete für die Chemikalienbeschaffung insbesondere den – mitbeschuldigten – Zeugen Ingo Gr., einen leitenden kaufmännischen Angestellten der Firma IC, ein und den vorgenannten – mitbeschuldigten – Joseph G.. Gr. war hierbei vor allem beim Erwerb der Chemikalien vom Hersteller eingesetzt und leitet organisatorische Vorarbeit für G., dem er z.B. unter dem 5.8.1985 eine von ihm – Gr. - handschriftlich gefertigte Liste zukommen ließ, in der er – u.a. – unter

„Produkt“ – die jeweilige Chemikalie

„Anzahl“ – die Zahl der jeweils anfallenden Container

„von“ – das Herstellungsunternehmen und

„Fertig“ – das Herstellungsdatum

aufführte und Angaben zu Ladeort und –zeit machte. Unter dem 18.9.1985 teilte er G. durch Schreiben der Firma Imhico im Zusammenhang mit der Lieferung der Chemikalie Thionylchlorid „den gewünschten Plan der Container" mit. Wie bei dieser Gelegenheit war die Firma Imhico auch im übrigen im Auftrag des Angeklagten in die Chemikalienbeschaffung eingebunden, insbesondere in den Erwerb der für den Transport erforderlichen Container und in die Abwicklung umfangreichen Zahlungsverkehrs. G. schließlich organisierte vor allem die unmittelbar nach Libyen führenden Seetransporte. Auf Anweisung des Angeklagten erteilte er – überwiegend über die Firma Cross Link, gelegentlich über die Firma Trading – die Versandaufträge, aufgrund derer die Ladungen von verschiedenen Zwischenhäfen (Antwerpen, Zeebrügge, La Spezia, Marseille), zu denen sie vom Hersteller aus gelangt waren, auf dem Seeweg nach Tripoli gebracht wurden. Als Empfänger war in den Seefrachtpapieren immer das Technology Center bezeichnet. U.a. bei der Beschaffung des Thionylchlorids hatte G. , der in diesem Fall über die Firma Trading als Besteller auftrat, allerdings auch unmittelbaren Kontakt zu dem Hersteller.

Auf diese Weise ließ der Angeklagte in der Zeit von September 1985 bis zum April 1986 die nachfolgenden Chemikalien nach Libyen bringen:

Lfd. Nr.	Chemikalie	Menge in kg
01	Dekalin	277.180
02	Natronlauge	1.800.000
03	Natriumhydroxid	1.822.100
04	Äthylalkohol	36.000
05	Chlorbenzol	40.000
06	Methylalkohol (Methanol)	156.000
07	Methylenchlorid	68.000
08	Ammoniak	500
09	Natriumkarbonat	500
10	Natriumsulfat	500
11	Kalziumchlorid	500
12	Toluol	7.000

13	Phosphorsäure	1.000
14	Tri-N-Butylamin (Tributylamin)	256.230
15	Hydrogenperoxyd	227.620
16	2,3-Dimethyl-Buten	26.730
17	Phosphortrichlorid	236.530
18	Äthylenchlorid	37.500
19	Thionylchlorid	364.000
20	Natriumfluorid	86.240
21	Natriumsulfid	69.800
22	Thiodiglycol	16.280
23	Isopropanol	22.000
24	Schwefelsäure	25.000
25	unbekannte Chemikalien	1.055

Lediglich bei den unter Ziffer 8 bis 13 aufgeführten Stoffen handelt es sich um – ohnehin in nur geringen Mengen gelieferte – „Allerweltschemikalien“, wie sie beim Betrieb einer jeden Chemieanlage Verwendung finden können. Die Auswahl der anderen Chemikalien war ausschließlich erfolgt im Hinblick auf ihre künftige Verwendung in der Kampfstoffanlage. Die Herstellung „ziviler“ – beispielsweise pharmazeutischer – Produkte aus diesen Ausgangsstoffen in ihrer konkreten Zusammensetzung ist nicht möglich. Am Bestimmungsort in Libyen wurden die gelieferten Chemikalien in Containern aufbewahrt, die – soweit es ihre Lagerung erforderte – mit besonderen Einrichtungen (z. B. Kühlung, Heizung) versehen waren.

Erstellung der Kampfstoffanlage

Mit der Fertigstellung der Planung der Anlage und der sukzessive erfolgten Lieferung der notwendigen Ausrüstungsteile dorthin waren etwa ab Mitte 1987 die Voraussetzungen für die Erstellung der Kampfstoffanlage selbst geschaffen. Wie zuvor war der Angeklagte darauf angewiesen, dass nunmehr auch vor Ort sachkundige Mitarbeiter der Imhausen-Gruppe leitend tätig wurden. Zu nennen sind hierbei:

Friedrich Sch.:

Er war – jedenfalls – in der Zeit vom 28.7.1987 bis 10.1.1988 aufsichtsführend bei der Erstellung der Anlage. Die Arbeiten an der Produktionsanlage selbst (Gebäude 17) waren in dieser Zeit – im Gegensatz zum Bauzustand in anderen Gebäudeteilen – relativ weit fortgeschritten; so waren bereits Rohrleitungen sowie Meß- und Regeltechnikgeräte

installiert. Zahlreiche Einzelheiten dieses Aufenthalts vermerkte Sch. in einem Tagebuch, allerdings ohne auf den Bestimmungszweck der Anlage einzugehen.

Sigurd St.:

Im Jahre 1987 veranlasste der Angeklagte den GfK-Ingenieur St., gemeinsam mit Sch. von Frankfurt nach Tripoli zu fliegen und sich von dort zu der im Bau befindlichen Anlage zu begeben. St., bei der Firma GfK im Zusammenhang mit dem Libyen-Projekt am meisten mit Planung, Bestellung und Abnahme meß- und regeltechnischer Ausrüstung befaßt, sollte dort deren Einrichtung überwachen. Aus diesem Anlass war er bis Juni 1988 noch etwa vier Mal auf der Baustelle. Bei einem dieser Aufenthalte fertigte er insgesamt 62 Farblichtbilder, die – neben Landschaftsaufnahmen – als Inhaber eines libyschen Führerscheins konnte St. sich im Lande bewegen – auch Teile der im Bau befindlichen Anlage zeigen. Bei einem Flug am 25.8.1987 von oder nach Libyen erlitt St. einen Gepäckverlust, der von der Fluggesellschaft Libyen Airlines u.a. in Schreiben vom 7.9. und 11.11.1987 bearbeitet wurde.

Hans-Joachim D.:

Er war im Jahr 1988 auf der Baustelle mit der Einrichtung eines Automatisierungsgeräts befaßt, das – wie nachstehend ausgeführt – den Prozeßverlauf in der Produktionsanlage steuern sollte.

Mit den Vorbereitungsarbeiten und der Planung sowohl für das Libyen- als auch für das Hongkong-Projekt war gleichzeitig begonnen worden. Erst bei der Erstellung der Anlagen ergaben sich Verschiebungen. Nach anfänglichen Verzögerungen in Hongkong – wegen Umwelt-, Genehmigungs- und Grundstücksproblemen sowie aus finanziellen Gründen war dort die Kesselkapazität auf ca. 50 m³ begrenzt worden – konnte dieses Projekt im September 1989 fertiggestellt werden. Demgegenüber standen bei der Kampfstoffanlage in Libyen am Jahresende 1988 noch ca. 10 bis 20 % der Arbeiten aus; wenn sie überhaupt noch fertiggestellt wurde, so geschah dies jedenfalls ohne Mitwirkung der Angeklagten oder der Imhausen-Gruppe.

F Die Taten

Ungenehmigte Ausfuhr

Die für die Erstellung der Kampfstoffanlage bestimmten Lieferungen von Gütern in- und ausländischer Herkunft nach Libyen auf Veranlassung des Angeklagten im Jahre 1986; sie hatten ihren größten Umfang 1987 und waren Anfang 1988 im wesentlichen abgeschlossen.

Bei der Organisation der Lieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland, deren außenwirtschaftsrechtliche Brisanz dem Angeklagten – wie ausgeführt – im Hinblick auf Bestimmungszweck und –ort der Anlage bekannt war, ließ er sich von dem Ziel bestimmen, alles zu vermeiden, was zur Aufdeckung des Vorhabens führen könnte. Dies bedeutete bei den Exporten aus der Bundesrepublik vor allem, bei den inländischen Zulieferern den Eindruck zu erwecken, sie machten Geschäfte mit einem – unverdächtigen – ausländischen Unternehmen. Damit einher gingen seine Bemühungen, die Imhausen-Gruppe selbst auch nicht als Exporteur in Erscheinung treten zu lassen., Auf diese Weise wollte er erreichen, daß bei der Abwicklung solcher Verträge der unvermeidliche „Schritt über die deutsche Grenze“

bei der Lieferung solcher Waren nach außen hin zwischen solchen Vertragspartnern stattfand, an deren Verhältnis er und die Imhausen-Gruppe unbeteiligt erschienen.

Der Angeklagte veranlaßte deshalb die mit der Beschaffung der Ausrüstung für die Anlage befaßten Mitwirkenden der Firmen IC und GfA, gegenüber den inländischen Zulieferern die Firman Pen-Tsao und Trading als Besteller vorzuspiegeln. Bei Kontakten mit Herstellern in der Bundesrepublik traten die Mitarbeiter der Imhausen-Gruppe aus diesem Grund durchweg als Vertreter dieser Firmen auf; in diesem Zusammenhang ist deren häufiger Gebrauch von Visitenkarten, Blanko-Briefbogen und Stempeln der Firma Pen-Tsao zu sehen. Tatsächlich war aber die Funktion sowohl der Firma Pen-Tsao –soweit es sich nicht um die Verwirklichung des Hongkong-Projektes selbst handelte – als auch der Firma Trading auf eine bloße Strohmännrolle reduziert.

Die mit der Abwicklung dieser Transporte in Zusammenhang stehende Speditionstätigkeit nahm Joseph G. über sein Unternehmen Cross-Link im Auftrag des Angeklagten vor. Sie erfolgte regelmäßig in zwei Schritten: Der deutsche Hersteller lieferte nach Belgien zur Firma Trading, die in seiner Vorstellung dem Endabnehmer, der Firma Pen-Tsao, vorgeschaltet war. Waren die Güter nach Belgien gelangt, veranlaßte G. den – sodann regelmäßig auf dem Seeweg ausgeführten – Transport nach dem tatsächlichen Bestimmungsort Libyen. Um mögliche Verwechslungen auf dem Lieferweg zu vermeiden – zeitüberschneidend wurden auch Ausrüstungsteile für das Hongkong-Vorhaben beschafft –, vereinbarten die Mitarbeiter der Imhausen-Gruppe mit den deutschen Zulieferern bereits bei Vertragsabschluß, daß die für Libyen bestimmten Versandstücke mit einem gelben Punkt und der Aufschrift „Pharma 150“ zu kennzeichnen waren. In großem Umfang leistete der GfA-Mitarbeiter K. organisatorische Vorarbeiten bei der Abwicklung der Transporte nach Belgien. Die von G. erbrachten Dienstleistungen vergütete der Angeklagte mit einer Provision in Höhe von 5 % vom jeweiligen Warenwert.

Beispielhaft für das Vorgehen des Angeklagten und der weiteren Mitwirkenden bei der Verdeckung der Exporte für Libyen ist die Beschaffung verschiedenster Güter von und über die Firma Digi Table Thielen GmbH & Co KG, Essen (nachfolgend: Firma Digi Table). Dieses Unternehmen, das Maß- und Regeltechnikgeräte herstellt, lieferte von Februar 1986 bis August 1988 Waren im Gesamtwert von ca. DM 4 Mio. Dabei handelte es sich lediglich im Umfang von DM 1,3 Mio um Eigenprodukte; das verbleibende Volumen betrifft Waren von deutschen Drittunternehmen, in deren Erwerb sich die Firma Digi Table auf Veranlassung von GfA-Mitarbeitern formal als Besteller einschalten ließ. Tatsächlich erfolgten die Auswahl dieser Gegenstände bei den Herstellern, die Preisverhandlungen, die Bestellungen und die Abnahmen ausschließlich durch Mitarbeiter der GfA; technische Entscheidungen trafen hierbei vorwiegend Rudolf P. und Sigurd St., mit den kaufmännischen Fragen und der Abwicklung von Lieferungen war Karl-Georg K. befaßt.

Einzelne Gegenstände ungenehmigter Ausfuhr

Die Ausfuhr von Produkten deutscher Hersteller

aa) Das Prozeßleitsystem „Teleperm M“

Insbesondere wegen der Gefährlichkeit der in der Produktionsanlage herzustellenden Stoffe war ein vollautomatischer Verfahrensablauf vorgesehen, der über ein Computersystem, ein sog. Prozeßdatenerfassungs- und -verarbeitungssystem gesteuert werden sollte. Die

Beschaffung einer solchen – aus Hard- und Software bestehenden – Anlage hatte der Angeklagte GfA-Mitarbeitern im Zusammenhang mit deren Planung und Errichtung der Meß- und Regeltechnik übertragen. Aufgabe dieser Anlage war, über ein in der Meßwarte (Gebäude 25) installiertes – mit in den verschiedenen Produktionsteilbereichen dezentral aufgestellten Automatisierungseinheiten verbundenes – Leitsystem den gesamten Produktionsablauf zu überwachen und zu steuern.

Solche Anlagen werden u.a. von der Firma Siemens AG gebaut, an die sich die GfA-Mitarbeiter Rudolf P. und Karl-Heinz K. auf Veranlassung Dr. L.s wandten, der zuvor an der Herstellerpräsentation eines solchen Geräts vom Typ „Teleperm M“ teilgenommen hatte. In zahlreichen Produktionssparten zur Steuerung der verschiedensten Verfahrensabläufe einsetzbar, war dieser Anlagentyp mit einer sog. Negativbescheinigung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft über seine grundsätzlich genehmigungsfreie Ausfuhr versehen. Im Dezember 1985 begonnene Verhandlungen mit der Firma Siemens AG – die Vorgaben zum technischen Leistungsvermögen der Anlage stammten vor allem von Hans-Joachim D., mit der kaufmännischen Seite der Beschaffung war insbesondere Karl-Heinz K. betraut – führten schließlich zur Bestellung eines „Teleperm M-Systems“ im Gesamtwert von – nach Erweiterungen letztlich – DM 3.207.240; als Besteller und Lieferant für Pen-Tsao trat die Firma Trading auf, für die K. handelte. In diesem Auftrag mit enthalten war neben den Geräten selbst auch die Überlassung eines Teleperm-Leihsystems, mit dessen Hilfe die auf vorgesehene Produktion abgestellte Software erstellt werden sollte, sowie eine Schulung an dieser Anlage durch den Hersteller für zwei Personen. Abgenommen wurde die Anlage in Teillieferungen am 29.9.1986, 10.4.1987 und 8.9.1987 durch die GfA-Mitarbeiter St., D. und W., die hierbei für die Firmen Pen-Tsao und Trading auftraten. Die von K. und der Firma Cross-Link vorbereitete Ausfuhr der Anlage nach Belgien erfolgte im wesentlichen in den Teillieferungen vom 13.11.1986 – es handelte sich um das Gros der Anlage im Wert von ca. DM 2,6 Mio – und vom 24.4.1987. Ob der Angeklagte von der vorgenannten Negativbescheinigung Kenntnis hatte, ist ungeklärt; falls er hiervon wußte, ging er davon aus, daß sie angesichts des Bestimmungszwecks der Anlage vorliegend keine Rechtswirkungen entfalten konnte. In den vom Hersteller erstellten Ausfuhrerklärungen war jeweils entsprechend den Vorgaben K.s als Empfänger die Firma Trading und als endgültiges Bestimmungsland Hongkong angegeben. Für den Seetransport zum tatsächlichen Bestimmungsort sorgte schließlich G. über die Firma Cross-Link.

bb) Auf der Grundlage der vom Angeklagten geschaffenen Organisation wurden in vergleichbarer Weise u.a. die folgenden Güter im Gesamtwert von ca. DM 18 Mio – beginnend im Jahre 1986, überwiegend im Folgejahr – zunächst nach Belgien und sodann nach Libyen verbracht:

Entsorgung:

Gaswaschanlagen, Kreiselpumpen, Wärmetauscher, Strahlgaswaschanlagen, Dampfstrahlvakuumumpen, Control Panel

Hersteller: ...

Bodenfackel mit Vorbrennkammer

Hersteller: ...

Innenausstattung:

Elektromaterial, Messinstrumente

Hersteller: ...

Klimatechnik:

Klimazentralgeräte, Raumventilatoren, Dachventilatoren, Lufterhitzer u. –
kühler für Klimageräte

Hersteller: ...

Mess- und Regeltechnik:

Messumformer, Winckelthermostate, Manotote

Hersteller: ...

Regelventile PVNF

Hersteller: ...

Schaltschränke, Baugruppenträger für Verfahrenstechnik, elektronische
Meßgeräte, Meßwertaufnehmer für Verfahrenstechnik, Meßumformer für
Differenztemperaturmessung, Speisegeräte für Durchflußmesser

Hersteller: ...

Produktion:

Glasventile

Hersteller: ...

Luftgekühlte Flüssigkeitskühler:

Hersteller: ...

Graphit-Wärmetauscher

Hersteller: ...

Regeltechnik:

380-V-Schaltanlage, Mittelspannungsschaltanlage

Hersteller: ...

Ersteller: ...

Druckmessgeräte, Zubehörteile

Hersteller: ...

Feder-Sicherheitsventile, Flansche, Edelstahlventile, Vollhub-Feder-Sicherheitsventile

Hersteller: ...

Schaltpulte, Steuerschränke, Messtafeln, Prüfcontainer, Messfelder

Hersteller: ...

Messaufnehmer, Messumformer, Picomag-Sensoren, Silometer, PFTE-vollisolierte
Stabsonden, Netzteilplatinen, Verstärker für Picomag-Sensoren

Hersteller: ...

Verbindungstechnik:

Rohre, Rohrverbindungen, Dichtungen, Ventile

Hersteller: ...

Ventile, Armaturen, Rohre, Rohrverbindungen, Sicherungen

Hersteller: ...

Kesselaufsätze, Rohrleitungen
 Hersteller: ...

Kesselaufsätze, Rohrleitungen
 Hersteller: ...

Versorgung:
 Notstromaggregat
 Hersteller:...

Wasseraufbereitungsanlage, Ersatzteile
 Hersteller: ...

Die Ausführung der Pläne für die Rohrleitungs- und Instrumententechnik

Die Firma SIG hatte Anfang Mai 1987 ihre Planungsarbeit fertiggestellt. Teile dieses Planwerks hatte sie bereits zuvor nach dem Abschluß in sich geschlossener Einzelbereiche – z. B. der jeweiligen Gebäude und deren Ausrüstung – fortlaufend der Firma IC übergeben. Das Gesamtwerk, das von der Firma IC noch abschließend zu überarbeiten war, umfaßte schließlich ca. 150 Aktenbände in einfacher Ausfertigung.

Hierin enthalten waren auch die Pläne für die Rohrleitungs- und Instrumententechnik. Ihnen waren u.a. die in der Anlage vorgesehenen Apparate z.B. Pumpen, Antriebe, Armaturen) . Ihnen waren u.a. die in der Anlage vorgesehenen Apparate (z. B. Pumpen, Antriebe, Armaturen), Behälter (Kessel, Reaktoren mit unterschiedlichen Ausstattungen wie Kühl- oder Heizmäntel), Meß- und Regelinstrumente und die gesamte Verrohrung zu entnehmen. Auf diese Weise war dort – wenn auch unter Verwendung von Kodebezeichnungen für die einzelnen Stoffe – die verfahrenstechnische Abfolge von den Ausgangsstoffen über die Zwischenprodukte unter Berücksichtigung von Hilfsmitteln bis hin zu den drei genannten Kampfstoffen als Endprodukte dargestellt. Diese Pläne waren damit Grundlage für den vor Ort zu erstellenden komplizierten Leitungs-, Behälter- und Geräteverbund, in dem die Kampfstoffproduktion stattfinden sollte.

Nach Libyen gelangte dieses Planwerk nach Überarbeitung durch die Firma IC in mindestens dreifacher Ausfertigung. Der Angeklagte, der davon ausging, daß nicht nur die Ausführung von für eine Kampfstoffanlage bestimmte Ausrüstung, sondern auch von Plänen zu deren Herstellung exportgenehmigungsbedürftig ist, ließ diese Unterlagen von Horst Friedrich K. und Friedrich Sch. im Verlauf des Jahres 1987 bei ihren Flugreisen zur Baustelle nach Libyen mitnehmen. K., verbrachte Teile dieses Planwerkes einmal von Zürich aus – die Unterlagen waren zuvor von Lahr zur Firma Imhico geschafft worden – und in zwei Fällen von Frankfurt aus nach Libyen. Sch. nahm in mindestens drei Fällen Teile dieser Unterlagen nach Libyen mit, u.a. bei seinem Flug am 2.6.1987 von Frankfurt nach Tripoli, bei dem er diese Dokumente in 36 Schachteln als Fluggepäck mitführte.

Die Ausführung der Software für das Prozeßleitsystem „Teleperm M“

Das System Teleperm M war erst in Verbindung mit einer auf den vorgesehenen Produktionsablauf zugeschnittenen Software einsatzbereit. Voraussetzung für deren Entwicklung war insbesondere eine Zerlegung des gesamten Verfahrensablaufs in der Produktionsanlage in eine Vielzahl kleiner – über die einzurichtende Mess- und Regeltechnik zugänglicher – Einzelschritte und deren anschließende zusammenfassende Darstellung in Form einer programmierten Gesamtanweisung an das Automatisierungsgerät.

Diese „Strukturierung“ der Software nahmen die – vom Herstellungsunternehmen Firma Siemens AG besonders geschulten – GfA-Mitarbeiter Hans-Joachim D. und Werner D. in der Zeit von Januar bis Oktober 1986 (Hans-Joachim D. allein) und November 1986 bis Februar 1988 (Hans-Joachim D. und Werner D. gemeinsam) bei der Firma GfA in Bochum vor. Ansprechpartner bei verfahrenstechnischen Fragen waren für die Dr. L. und Rüdiger B. von der Firma IC. Das Ergebnis dieser Tätigkeit war eine programmierte Darstellung des Produktionsablaufs in der Kampfstoffanlage, die in etwa zehn Disketten verkörpert war; deren – von Hans-Joachim D. gefertigte – „Leseabschrift“ ist auf 134 maschinengeschriebenen Seiten unter der Überschrift „Automation Teleperm M Pharma 150“ im GfA-Büro Sigurd St. verwahrt worden.

Die auf diese Weise erstellte Software war nicht unverändert einsetzbar, sondern mußte noch an die konkreten Verhältnisse in der Produktionsanlage angepaßt werden. Der hierfür erforderliche Arbeitsumfang vor Ort war allerdings nur mit etwa einem Zehntel des bisher geleisteten Strukturierungsaufwands zu veranschlagen. Diese Aufgabe übernahm auf Veranlassung des Angeklagten Hans-Joachim D. während mehrerer Aufenthalte in Libyen zwischen April 1988 und Ende dieses Jahres. Die von ihm und D. gefertigten Disketten nahm er als Grundlage für die abschließenden Strukturierungsarbeiten im Frühjahr 1988 dorthin mit.

Reaktionen befreundeter Staaten

Frühe Hinweise auf den tatsächlichen Bestimmungszweck der in Libyen entstehenden Anlage waren unbeachtet geblieben. So hatte Dr. Georg S., seinerzeit Repräsentant der Firma SIG in Moskau, bereits im Sommer 1985 von der Planung einer ausschließlich zur Herstellung von Kampfstoffen bestimmten Chemieanlage erfahren und sich Peter B., dem damaligen Leiter der Vertretung der Firma Salzgitter AG in Moskau offenbart, der sich seinerseits dem Botschaftsangehörigen Detlev L. anvertraute, der als Wirtschaftsreferent an der Handelsfördeungsstelle der Deutschen Botschaft in Moskau tätig war; dabei hatte er L. jedenfalls den Zweck der unter Führung der Imhausen-Gruppe entstehenden Anlage sowie die Beteiligung eines zum Salzgitter-Konzern gehörenden Unternehmens mitgeteilt. Das Schicksal eines daraufhin von L. an das Auswärtige Amt in Bonn verfaßten Berichts ist nicht bekannt.

In der Folgezeit gelegentlich festzustellende Hinweise auf die Kampfstoffanlage in Libyen verdichteten sich erst wieder im Jahre 1988. Zum Jahresende wurde bekannt, dass die „New York Times“ am 1.1.1989 detailliert über die deutsche Beteiligung an der Erstellung der Anlage in Libyen berichten werde. In- und ausländische Medienveröffentlichungen folgten.

Auf der politischen Ebene waren die Aktivitäten des Angeklagten und der Imhausen-Gruppe allerdings bereits zuvor Gegenstand nachdrücklicher Interventionen befreundeter ausländischer Staaten bei der Bundesregierung, der vorgeworfen wurde, die dem Aufbau der Anlage in Libyen dienenden Ausfuhren geduldet oder zumindest keine geeigneten Gegenmaßnahmen ergriffen zu haben:

Am 18.5.1988 erhielt das Auswärtige Amt ein Papier der amerikanischen Botschaft, in dem die Besorgnis der amerikanischen Regierung über die Beteiligung von Firmen aus der Bundesrepublik Deutschland an der Lieferung von Chemieanlagen nach Libyen zum Ausdruck gebracht wurde;

am 10.11.1988 berichtete die Deutsche Botschaft Washington über die Besorgnis der USA über die Chemiewaffen-Fähigkeit Libyens und kündigte für den Besuch des Bundeskanzlers in Washington am 15. November 1988 eine besondere Unterrichtung der deutschen Delegation hierüber an;

am 15.11.1988 kündigte der Bundeskanzler nach einem Gespräch in Washington die Möglichkeit einer Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen an;

am 22.11.1988 war die Kampfstoffanlage in Libyen Gegenstand einer Besprechung mit einer US-Delegation im Auswärtigen Amt;

am 21. 12.1988 wurde von der britischen Botschaft in Bonn ein Papier übergeben, in dem die britische Seite ihre tiefe Besorgnis über die Anlage in Libyen ausdrückte und die Bundesregierung drängte, alles zu unternehmen, um Lieferungen deutscher Firmen und technische Beratung im Zusammenhang mit der Fertigstellung der Anlage zu verhindern;

am 7.1.1989 übergab der britische Botschafter dem Leiter der Wirtschaftsabteilung des Auswärtigen Amtes ergänzende britische Informationen über die libyschen Chemiewaffen-Aktivitäten und unterstrich bei dieser Gelegenheit die Bedeutung, die seine Regierung der Verhinderung einer Giftgasproduktion in Libyen beimißt;

am 18.1.1989 wurde der deutsche Botschafter in Israel kurzfristig zum israelischen Außenminister Arens einbestellt, der nachdrücklich die große Besorgnis Israels über den Aufbau einer Giftgasproduktion in Libyen und über die deutsche Beteiligung hieran zum Ausdruck brachte.

Die Beteiligung der Imhausen-Gruppe an der Errichtung der Kampfstoffanlage erschütterte die internationale Glaubwürdigkeit der deutschen Position, die seit langem eine weltweite Abschaffung aller chemischen Waffen anstrebt. In der Folgezeit waren umfangreiche Bemühungen der Bundesregierung erforderlich, um den eingetretenen Belastungen der Beziehungen zu den genannten Staaten sowie anderen Mitgliedsländern der Genfer Abrüstungskonferenz entgegenzuwirken.

Steuerhinterziehung

(wird ausgeführt)

G Die weit überwiegenden Feststellungen – zum Steuerdelikt in vollem Umfang - beruhen auf dem durch Zeugen- und Urkundenbeweis überprüften, glaubhaften Geständnis des Angeklagten.

Zum Bestimmungszweck der Anlage und zur Lieferung der verschiedenen Chemikalien hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung geschwiegen. Die Feststellungen zu den Chemikalienlieferungen hat die Kammer aufgrund von Zeugen- und Urkundenbeweis getroffen; maßgeblich waren hierbei die Ermittlungendes Bundeskriminalamts und die Ergebnisse der an Belgien gerichteten Rechtshilfeersuchen. Vom Bestimmungszweck der Anlage und der Kenntnis des Angeklagten hiervor hat sich die Kammer insbesondere aufgrund der Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. S. und Dr. H. sowie des Bundesnachrichtendienstes überzeugt.

H Rechtliche Würdigung

Ungenehmigte Ausfuhr

Der Angeklagte hat ein – fortgesetztes – Vergehen der ungenehmigten Ausfuhr begangen, strafbar gem. §§ 33 Abs. 1, 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG i.V.m. §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 5a Abs. 1 Satz 1, 70.

Die – von dem Angeklagten veranlaßte (§ 8 Abs. 1 Satz 1 AWW) – Ausfuhr aller unter F I. aufgeführten Gegenstände unterlag einer Genehmigungspflicht nach der Außenwirtschaftsverordnung:

Ausrüstungsteile

Die Exportgenehmigungspflicht dieser Gegenstände ergibt sich – unabhängig davon, ob sie im Einzelfall für die Herstellung von chemischen Kampfstoffen besonders konstruiert waren und ihre Ausfuhr damit bereits nach § 5 Abs. 1 AWW i.V.m. Teil I Abschnitt A Nr. 0018, 0007 der Ausfuhrliste genehmigungspflichtig war – aus § 5a Abs. 1 AWW i.V.m. Teil I Abschnitt D der Ausfuhrliste. Danach ist die Ausfuhr solcher Güter genehmigungspflichtig, mit denen der Aufbau einer Produktion phosphororganischer Verbindungen gefördert werden kann; diese Eignung war durch die auf die Herstellung der drei Kampfstoffe beschränkte Einsatzmöglichkeit der Anlage gegeben. Von der dort normierten Genehmigungspflicht jedenfalls erfaßt werden – ungeachtet möglicherweise vorhandener Mängel beim Erlaß der den § 5a AWW und den Abschnitt D in Teil I der Ausfuhrliste eingefügten Verordnungen vom 6.8.1984 (hierzu: FG Kassel, NJW 1985, 1726 ff.; VGH Kassel, Urteil vom 19.03.1990, 8 UE 811/88, S. 13 f.)⁴ – die ab dem 1.1.1987 ausgeführten Gegenstände.

Rohrleitungs- und Instrumentenpläne, Software

⁴ Urteil des VGH Kassel vom 19. März 1990 – 8 UE 811/88 – in ZfZ 1990/236 ff. mit Anm. Ricke; gegen das Urteil ist Revision eingelegt worden, über die das BVerwG mit Urteil vom 17. Oktober 1991 – 3 C 45.90 – ZfZ 1993, 117 ff. mit Anm. Ricke = NJW 1992, 2648 ff. entschied. Das BVerwG hielt die Verordnungen zur Änderung der AWW für rechtmäßig zustande gekommen. Im Rahmen des Strafverfahren vor dem LG Darmstadt wegen Lieferung von Ausrüstungsgegenständen zum Bau einer Giftgasfabrik im Irak legte der Angeklagte Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG ein, mit der er die Nichtigkeit der AWW-Änderungsverordnungen behauptete. Das BVerfG entschied mit Beschluss vom 11. Oktober 1994 – 1 BvR 337/92 – NJW 1995, 1537 ff., dass die Verordnungen im sog. Umlaufverfahren zwar nicht rechtmäßig zustande gekommen, aber nicht nichtig seien.

Die Pläne für die Rohrleitungstechnik und die bei der Firma GfA entwickelte, bei ihrer Ausfuhr weitgehend fertiggestellte Software sind als Unterlagen zur Fertigung von Giftkampfstoffen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A Nr. 0007 der Ausfuhrliste) exportgenehmigungspflichtig (hierzu: OLG Karlsruhe, Beschluß vom 15.3.1990, 3 HEs 51/90 S. 2 ff.⁵).

Der Angeklagte hat über den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gem. § 33 Abs. 1 AWG hinaus den Straftatbestand des § 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG verwirklicht, da er – bei direktem Vorsatz im übrigen – bedingt vorsätzlich die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört hat.

Zu diesem Tatbestandsmerkmal hat das Landgericht Mannheim in seinem Beschluß vom 30.6.1989, 24 Qs 2/89, S. 8 ff., im wesentlichen ausgeführt:

„Mit dieser Vorschrift wird dem Bedürfnis Rechnung getragen, die gemeinsamen Interessen, die die Bundesrepublik Deutschland mit befreundeten Staaten verbindet, gerade auch auf dem Gebiet der Außenwirtschaft zu wahren, nachdem sich in der Vergangenheit gezeigt hat, daß diese Beziehungen durch Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr gestört werden können (amtl. Begründung, BT-Drucksache 3/1286, S. 239 und Ausschlußbericht, BT-Drucksache 3/1286). Der Schutz dieser gemeinsamen Interessen soll es der Bundesrepublik ermöglichen, ihre eigenen Interessen im Verkehr mit allen übrigen Staaten durchzusetzen. Eine störungsfreie Pflege dieser Beziehungen muß ihr möglich sein. Entscheidend ist also stets ihr eigenes Interesse an den Beziehungen zu anderen Staaten (Fuhrmann in: Erbs-Kohlhaas, Anm. 4 zu § 34 AWG; Langen, AWG, § 7 Rdn. 2; Schulz, AWG, § 7 Rdn. 5). Eine Störung dieser Beziehungen liegt daher dann vor, wenn die Bundesrepublik durch außenwirtschaftliche Handlungen in eine Lage gebracht wird, die es ihr zumindest ernsthaft erschwert, ihren Beziehungen zu anderen Staaten gerecht zu werden (Fuhrmann, aaO.). In den Beziehungen der Bundesrepublik kommt es wesentlich darauf an, inwieweit sie von anderen Staaten als verlässlicher und glaubwürdiger Partner angesehen wird. Für die Erreichung der außenpolitischen Ziele ist der Verlust der Glaubwürdigkeit aufgrund der Duldung außenwirtschaftlicher Handlungen, die im Widerspruch zu den vertretenen Positionen stehen, äußerst schädlich...“

„Die Beteiligung deutscher Unternehmen an der Errichtung einer Anlage zur Produktion chemischer Waffen in Libyen steht ...in offensichtlichem Widerspruch“ zur Haltung der Bundesrepublik Deutschland, die sich seit langem für eine Abschaffung der chemischen Waffen einsetzt (BT-Drucksache 11/3995, S. 23), „zumal da Libyen als Spannungsgebiet angesehen wird.“ Die in diesem Zusammenhang erfolgten Interventionen des Auslands „zeigen, daß das Geschehen auf Mißbilligung gestoßen ist...“. In ihrem Bemühen um die Abschaffung chemischer Waffen hat die Bundesrepublik unglaublich gewirkt und ist mit dem Vorwurf konfrontiert worden, „selbst den Export von Anlagen zur Herstellung chemischer Waffen zu dulden.“

„Diese Störung der auswärtigen Beziehungen ist auch erheblich: denn dafür genügt es, wenn sich die Störung über die belanglosen alltäglichen Wechselfälle heraushebt und besonders nachhaltige oder sachlich weitreichende Auswirkungen hat (Sieg-Fahning-Kolling, AWG, § 7 Anm. III 7); mit anderen Worten: Die Störung muß deutlich ins Gewicht fallen und den Rahmen der alltäglichen Außenpolitik sprengen (Ebert, Rechtliche Beschränkungen des Technologietransfers im Außenwirtschaftsverkehr, 1986, S. 108). Dafür genügt zwar nicht

⁵ Siehe auch Beschluss des OLG Karlsruhe vom 5. Oktober 1990 – 3 Ws 245/89 mit Anm. Ricke

eine umfangreiche Presse- und Medienberichterstattung im In- und Ausland. Ausreichend ist aber auch insoweit die Intervention ausländischer Staaten ...“.

Die Kammer teilt diese rechtliche Bewertung.

C Der Angeklagte war als Alleintäter (§ 25 Abs. 1 StGB) zu verurteilen; eine Überzeugung zur Frage, ob die unmittelbar an den Ausfuhren Beteiligten außenwirtschaftsrechtlich nicht nur eine Ordnungswidrigkeit, sondern auch – täterschaftlich – eine Straftat begangen haben, hat die Kammer nicht gewonnen.

Steuerhinterziehung

Der Angeklagte hat – fortgesetzt – das Vergehen einer Steuerhinterziehung (Körperschafts-, Gewerbe-, Einkommensteuer) begangen, strafbar gem. § 370 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 AO; der im Zusammenhang mit der Abgabe der Körperschaftssteuer- und Gewerbesteuererklärungen für das Jahr 1987 begangene Teilakt ist im Versuchsstadium verblieben.

3. Beide Taten stehen zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit (§ 53 StGB).

H Rechtsfolgen

1. Unerlaubte Ausfuhr

Maßgeblicher Gesichtspunkt für die Bemessung der – dem Strafrahmen des § 34 AWG von Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren oder Geldstrafe zu entnehmenden – Strafe war die Schwere der durch die unerlaubten Ausfuhren bewirkten Störungen der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland, die angesichts der nahezu einhelligen internationalen Ablehnung chemischer Kampfstoffe besonders nachhaltig waren. Erheblich belatete den Angeklagten auch die – im Umfang der unrechtmäßigen Ausfuhren und deren Verschleierung durch die von ihm geschaffene raffinierte Organisation – zutage getretene kriminelle Energie.

Gegenüber diesen – schwerste Schuld des Angeklagten begründenden – Umständen vermochte die Kammer ins Gewicht fallende Milderungsgründe nicht zu erkennen. Unberücksichtigt mußte bleiben, daß die Tat – möglicherweise – in anderen westlichen Ländern nicht strafbar gewesen wäre. Die Bedeutung des Teilgeständnisses des Angeklagten, der sich zum Bestimmungszweck der Anlage nicht geäußert hat, wird bei der Beurteilung dieser Tat dadurch eingeschränkt, daß die so erreichten Feststellungen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch auf der Grundlage der umfassenden und verlässlichen Ermittlungen des Bundeskriminalamtes hätten gewonnen werden können. Eine andere Beurteilung der Schuld des Angeklagten legt auch nicht seine bisherige Unbestraftheit nahe.

Die Kammer hat mithin die zulässige Höchststrafe von

drei Jahren

als verwirkt angesehen.

2. Steuerhinterziehung

Die Kammer hat dieses Vergehen als – unbenannten – besonders schweren Fall der Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 3 AO) bewertet. Entscheidend für diese Beurteilung war die Höhe des Hinterziehungsbetrages sowie die intensive Verdeckung des Zahlungsverkehrs, den der Angeklagte im Zusammenhang mit den der Firma IC zustehenden Erlösen abwickeln ließ.

Bei der Bemessung der – mithin dem Strafrahmen von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zehn Jahren oder Geldstrafe zu entnehmenden – Strafe bewertete die Kammer zu Lasten des Angeklagten neben den vorgenannten – die Strafrahmenverschiebung begründenden – Umständen die Dauer der durch eine Vielzahl von Einzelakten begangenen Tat.

Demgegenüber sprachen gewichtige Mildestrungsgründe für ihn. Die Aufklärung des Umfangs dieser Tat hat er durch sein Geständnis ermöglicht. Erhebliches Gewicht kommt den als Wiedergutmachung und wiedergutmachungsgleichen Leistungen des Angeklagten zu bewertenden Zahlungen auf Körperschaftssteuerschulden über insgesamt DM 10 Mio zu. Angesichts dessen wird der der Strafzumessung zugrunde zu legende Umfang hinterzogener Steuer zu seinen Gunsten durch die Anrechnung gezahlter Körperschaftsteuer auf seine Einkommenssteuerschuld erheblich herabgemindert. Daneben hat die Kammer die feste Erwartung, daß der Angeklagte auch die verbleibende strafbefangene Steuerschuld ausgleichen wird. Weiter ist zu berücksichtigen, daß der durch die Abgabe der Körperschafts- und Gewerbesteuererklärungen für das Jahr 1987 begangene Teilakt nicht vollendet worden ist. Schließlich ließ die Kammer nicht außer acht, daß der Angeklagte bisher ein straffreies Leben geführt hat. Unter Abwägung dieser Umstände erschien die Einzelfreiheitsstrafe von

vier Jahren

als angemessene Ahndung.

3. Aus diesen beiden Strafen war unter Erhöhung der Einzelfreiheitsstrafe von vier Jahren eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden.

Bei der Bemessung berücksichtigte die Kammer in besonderem Maße die bereits vorerwähnten, zugunsten des Angeklagten sprechenden Umstände. Hierzu hat sie sich aus mehreren Gründen entschlossen. Maßgeblich hierfür war zunächst der während der Hauptverhandlung, insbesondere bei seinem Schlußwort, von dem Angeklagten gewonnene Eindruck, daß er die Taten ernsthaft bereut. Des weiteren hat sie die überdurchschnittliche Strafempfindlichkeit und –empfänglichkeit des Angeklagten in diese Abwägung mit einbezogen. Angesichts der bisherigen Lebensstellung und der Persönlichkeit des Angeklagten trifft ihn die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe besonders. Die Kammer geht ferner davon aus, daß auch der Vollzug einer solchen Gesamtfreiheitsstrafe, die sich nicht den Grenzen des von beiden Einzelstrafen gesteckten Rahmens nähert, geeignet ist, nachhaltig künftigen Straftaten des Angeklagten entgegenzuwirken.

Die Abwägung dieses Für und Wider legte einen straffen Zusammenschluß der beiden Einzelfreiheitsstrafen nahe. Die

Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren

war angemessen.

II. Verfall (§ 73 StGB)

Einer Verfallsanordnung standen rechtliche Gründe entgegen.

Die vom Besteller der Kampfstoffanlagen gezahlten Beträge stellen dessen Gegenleistung für Planung und Errichtung der Anlage in Libyen dar. Damit haben weder der Angeklagte (§ 73 Abs. 1 StGB) noch die Firma IC (§ 73 Abs. 3 StGB) den dort mitgehaltenen Gewinn unmittelbar – wie von § 73 StGB vorausgesetzt – aus der hier vorliegenden rechtswidrigen Tat, dem Vergehen der ungenehmigten Ausfuhr der unter F I. aufgeführten Gegenstände, erlangt.

I. Kosten: § 465 Abs. 1 StPO.